

Das *natürliche Experiment* ist eine Zwischenform zwischen der Beobachtung und dem Laborexperiment. Bei dieser Methode bleiben die Versuchspersonen in ihrem natürlichen Lebensmilieu der Strafvollzugseinrichtung. Der Einwirkung von seiten des Experimentators unterliegen nur einzelne Elemente der Bedingungen, unter denen die Versuchsperson lebt und arbeitet. In seiner Einfachheit ist das natürliche Experiment jedem Erzieher möglich und findet unter den Bedingungen einer Strafvollzugseinrichtung im Laufe der Strafvollzugseinwirkung weitgehendste Anwendung. Werden einzelne Lebensbedingungen der Verurteilten (z. B. die Genehmigung persönlicher und allgemeiner Besuche, die Gewährung von Vergünstigungen, die Heranziehung zu künstlerischer Betätigung, die Versetzung zu einer niedriger oder höher entlohten Arbeit) verändert, können Schlüsse über die Überzeugungen der Verurteilten, die Veränderung ihres Charakters, ihrer Gefühle und ihres Willens gezogen werden.

Der Vorzug der Methode des natürlichen Experiments besteht darin, daß sie den hauptsächlichsten und außerordentlich wesentlichen Mangel des Laborexperiments — den künstlichen Charakter der Bedingungen, der in den Lauf der psychischen Prozesse, des Aufkommens von Eigenschaften und Zuständen der Verurteilten starke Veränderungen hineinträgt — nicht besitzt. Im natürlichen Experiment arbeiten und lernen die Verurteilten, ohne mitunter zu vermuten oder zu wissen und häufig auch vergessend, daß sie Studienobjekt sind.

#### *Das Gespräch und der Briefwechsel mit den Verwandten des Verurteilten*

Das Gespräch und der Briefwechsel mit den Verwandten der Verurteilten ist ein wichtiges Verfahren, eine Reihe von Angaben zu erhalten, die sich auf ihre Vergangenheit, die Lebensbedingungen, den Charakter der Beziehungen zu den Verwandten, auf den Bekanntenkreis, die Quellen des negativen Einflusses, auf das Verhalten der Verurteilten vor der Begehung der Straftat beziehen. Mit der gleichen Methode können Angaben über den Charakter der Verurteilten, über ihre positiven oder negativen Züge und Neigungen erfaßt werden.

Vor jedem Gespräch mit einem Verwandten oder Briefwechsel muß sich der Erzieher ausführlich mit den Verurteilten über den Charakter ihrer Beziehungen zu den Verwandten unterhalten. Wenn Feindseligkeiten, Abneigung oder Gleichgültigkeit vorliegen, müssen die Ursachen dafür geklärt und es muß im Interesse der Umerziehung der Verurteilten versucht werden, diese Verhältnisse zu ändern. Die Angaben, die von Verurteilten und deren Verwandten erhaltbar waren, müssen überprüft werden.